

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.94 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.9.03 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9B der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet östlich der Lübecker Straße zwischen den Straßen Redderkamp, Wolburgstraße und Otto Langbehnstraße, Flurstücke 152 und 175/80; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 29.01.2003 bis 21.02.2003 durchgeführt worden.
- 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1c) Der Ausschuß für Planung und Bauwesen hat am 10.04.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2003 bis zum 05.09.2003 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.07.2003 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Süd)" erfolgt.
- 1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1f) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.09.2003 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 20.1.04



Unterschrift
(Popp)
- Bürgermeister -
1. Stellv. d. Bürgermeisters

2) Der katastermäßige Bestand am 22.08.2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

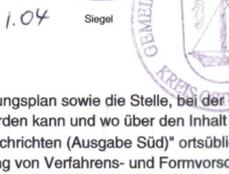
Eutin, 27.10.2003



Unterschrift
(Vogel)
- Öff. best. Verm.-Ing. -

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, 20.1.04



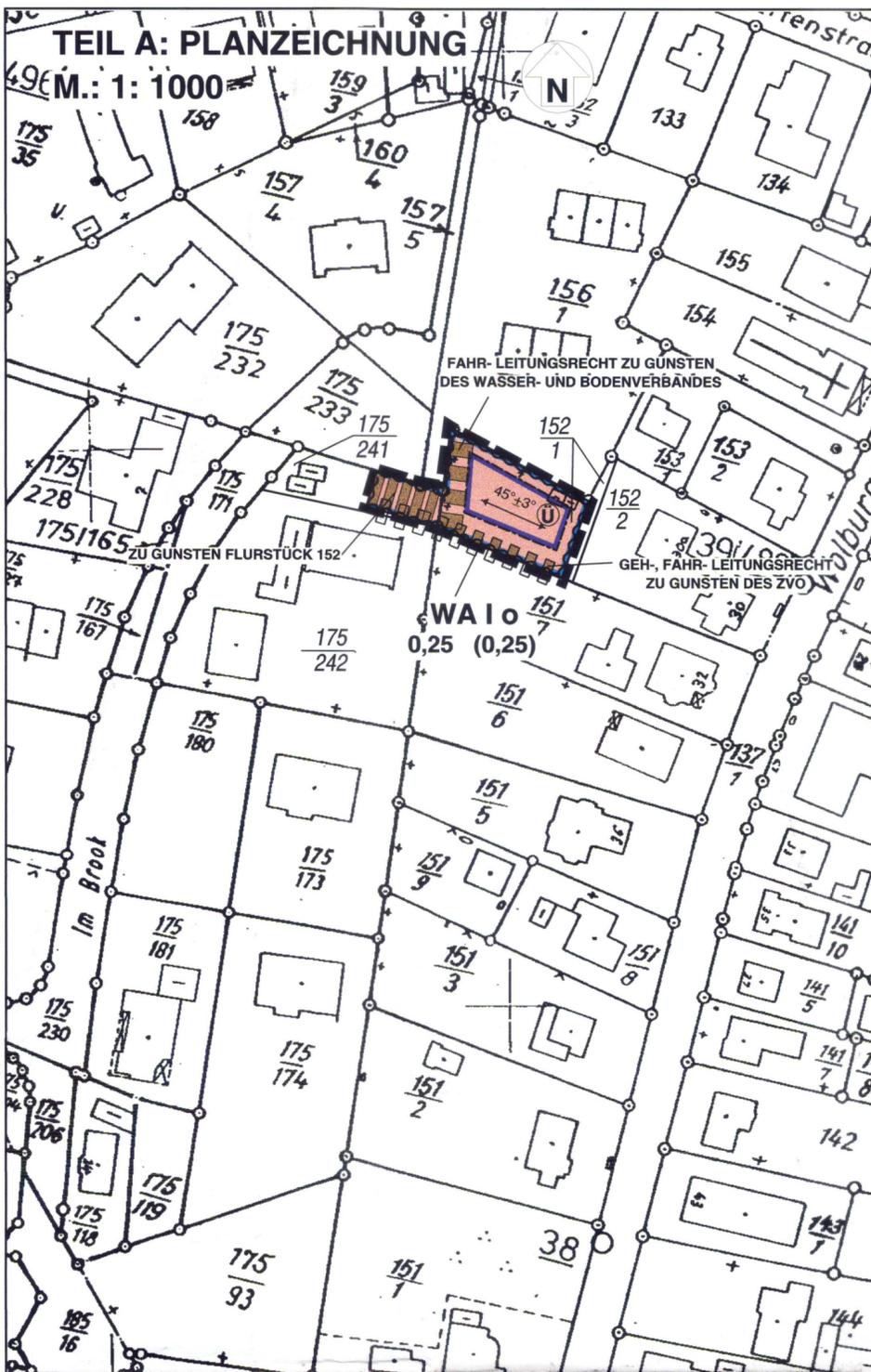
Unterschrift
(Popp)
- Bürgermeister -
1. Stellv. d. Bürgermeisters

4) Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.1.04 in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Süd) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 1 BauGB, § 4, Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Unbeachtlich ist ferner die Verletzung der in § 4, Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 28.1.04 in Kraft getreten.

Timmendorfer Strand, 30.1.04



Unterschrift
(Popp)
- Bürgermeister -



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,25) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

FIRSTRICHTUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR-LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND -ÜBERSCHWEMMUNGS- § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

45°±3° DACHNEIGUNG § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

31/1 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
§§ 1- 11 BauGB
§ 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

SATZUNG DER

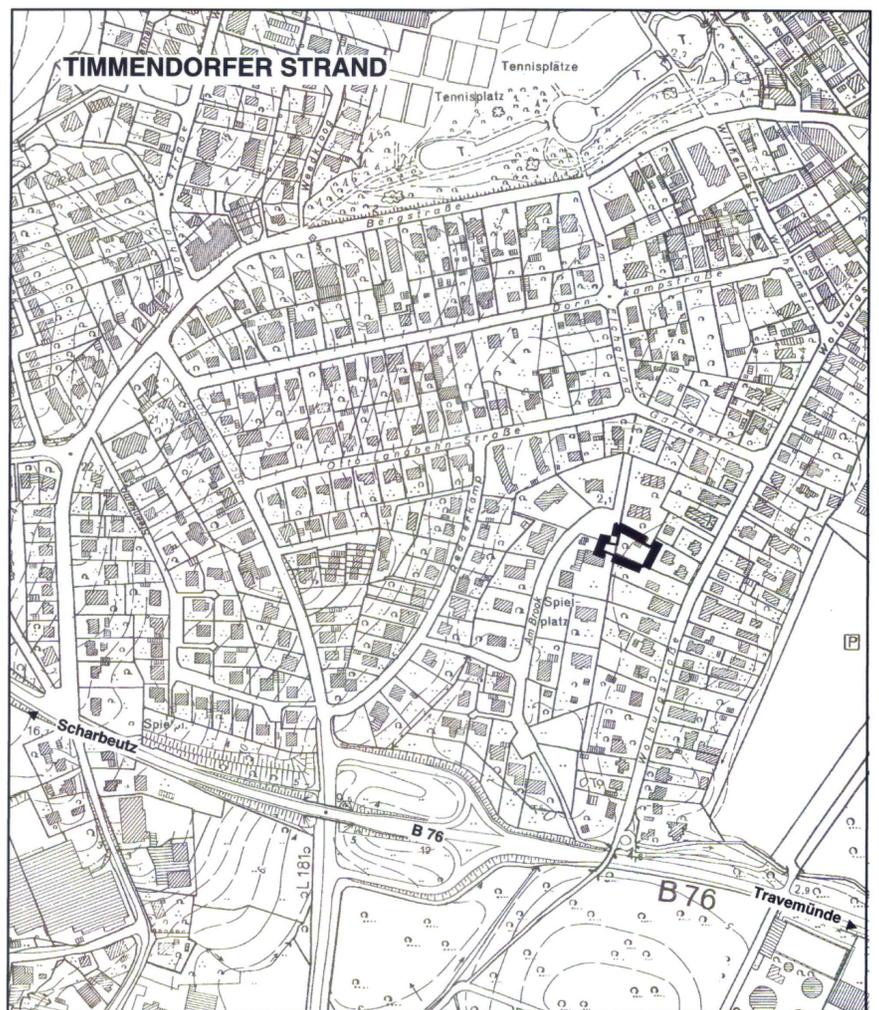
GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9B

für das Gebiet östlich der Lübecker Straße zwischen den Straßen Redderkamp, Wolburgstraße und Otto Langbehnstraße, Flurstücke 152 und 175/80.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 25. September 2003



TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.